

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB: Servicepauschale für bestimmte Zahlungsmittel**
Urteil vom 28.07.2022, Az: I ZR 205/20
2. **BGB, GG: Rüge einer Bewertung im Hotelbewertungsportal**
Urteil vom 09.08.2022, Az: VI ZR 1244/20
3. **ZPO: Prüfung der Berufungsbegründungsfrist von Amts wegen**
Beschluss vom 13.07.2022, Az: VII ZB 29/21
4. **BGB: Formelle Anforderungen an Mieterhöhung nach Modernisierung**
Urteil vom 20.07.2022, Az: VIII ZR 337/21
5. **InsO, ZPO: Wirksamkeit der Aufnahme des Rechtsstreits durch den Insolvenzverwalter**
Urteil vom 11.08.2022, Az: IX ZR 78/21
6. **FamFG: Persönliche Untersuchung durch den Sachverständigen**
Beschluss vom 10.08.2022, Az: XII ZB 149/22

Urteile und Beschlüsse:

1. **BGB: Servicepauschale für bestimmte Zahlungsmittel**
Urteil vom 28.07.2022, Az: I ZR 205/20
Ein Unternehmer, der Flugbuchungen im Internet anbietet, verlangt ein zusätzliches Entgelt für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsmittels, wenn bei den von ihm vorgegebenen Einstellungen zunächst ein Preis angezeigt wird, der nur für den Fall der Zahlung mit bestimmten, nicht im Sinne des § 312a Abs. 4 Nr. 1 BGB gängigen Kreditkarten erhältlich ist, und bei Auswahl anderer Zahlungsmittel eine zusätzliche "Servicepauschale" anfällt (Fortführung von BGH, Urteil vom 24. August 2021 - X ZR 23/20 , WRP 2021, 1600).
2. **BGB, GG: Rüge einer Bewertung im Hotelbewertungsportal**
Urteil vom 09.08.2022, Az: VI ZR 1244/20
Bei einem Bewertungsportal (hier: Hotelbewertungsportal) reicht die Rüge des Bewerteten, einer Bewertung liege kein Gästekontakt zugrunde, grundsätzlich aus, um Prüfpflichten des Bewertungsportals auszulösen. Zu weiteren Darlegungen, insbesondere einer näheren Begründung seiner Behauptung des fehlenden Gästekontakts, ist der Bewertete gegenüber dem Bewertungsportal grundsätzlich nicht verpflichtet. Dies gilt

nicht nur in dem Fall, dass die Bewertung keinerlei tatsächliche, die konkrete Inanspruchnahme der Leistung beschreibende Angaben enthält und dem Bewerteten daher eine weitere Begründung schon gar nicht möglich ist, sondern auch dann, wenn für einen Gästekontakt sprechende Angaben vorliegen (Klarstellung zu Senatsurteil vom 1. März 2016 - VI ZR 34/15 , BGHZ 209, 139 Rn. 26). Denn der Bewertete kann diese Angaben regelmäßig nicht überprüfen und damit den behaupteten Gästekontakt nicht sicher feststellen. Einer näheren Begründung der Behauptung des fehlenden Gästekontakts bedarf es nur, wenn sich die Identität des Bewertenden für den Bewerteten ohne Weiteres aus der Bewertung ergibt. Im Übrigen gilt die Grenze des Rechtsmissbrauchs.

3. ZPO: Prüfung der Berufungsbegründungsfrist von Amts wegen

Beschluss vom 13.07.2022, Az: VII ZB 29/21

Das Berufungsgericht hat gemäß § 522 Abs. 1 Satz 1 ZPO von Amts wegen zu prüfen, ob die Frist zur Begründung der Berufung gewahrt worden ist. Erst nach Ausschöpfung aller erschließbaren Erkenntnisse gehen etwa noch vorhandene Zweifel zu Lasten des Rechtsmittelführers (Anschluss an BGH, Beschluss vom 14. Februar 2017 - XI ZR 283/16 , juris).

4. BGB: Formelle Anforderungen an Mieterhöhung nach Modernisierung

Urteil vom 20.07.2022, Az: VIII ZR 337/21

Zu den formellen Anforderungen an eine Mieterhöhungserklärung nach der Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen gemäß § 559b BGB (im Anschluss an Senatsurteil vom 20. Juli 2022 - VIII ZR 361/21 , zur Veröffentlichung bestimmt).

5. InsO, ZPO: Wirksamkeit der Aufnahme des Rechtsstreits durch den Insolvenzverwalter

Urteil vom 11.08.2022, Az: IX ZR 78/21

InsO § 179 Abs. 2; ZPO § 756 Abs. 1

Es obliegt dem Bestreitenden, seinen Widerspruch zu verfolgen, wenn ein Gläubiger neben einem auf Zahlung Zug um Zug lautenden Titel auch über einen weiteren Titel verfügt, mit dem die Voraussetzungen für eine Zwangsvollstreckung aus dem Zug-um-Zug-Titel nachgewiesen werden.

InsO § 174 Abs. 2, § 180 Abs. 2

Bei einem unterbrochenen Rechtsstreit handelt es sich um einen anhängigen Rechtsstreit über die zur Insolvenztabelle angemeldete Forderung, wenn die angemeldete Forderung Gegenstand des Rechtsstreits ist und der Rechtsstreit Fragen betrifft, die für die Feststellung der Forderung zur Insolvenztabelle erheblich sind.

InsO § 180 Abs. 2; ZPO § 240 Satz 1

Die Wirksamkeit der Aufnahme eines unterbrochenen Rechtsstreits durch den Insolvenzverwalter hängt nicht von den Erfolgsaussichten seiner Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung ab.

6. FamFG: Persönliche Untersuchung durch den Sachverständigen

Beschluss vom 10.08.2022, Az: XII ZB 149/22

Der Sachverständige hat den Betroffenen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 FamFG vor Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen, wobei er vor der Untersuchung des Betroffenen bereits zum Sachverständigen bestellt sein und ihm den Zweck der Untersuchung eröffnet haben muss (im Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 15. September 2010 - XII ZB 383/10 -FamRZ 2010, 1726; vom 8. Juli 2015 - XII ZB 600/14 -FamRZ 2015, 1706und vom 12. Mai 2021 - XII ZB 427/20 -FamRZ 2021, 1312).